

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

18. Dezember 2002

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG);

hier: Auswirkungen auf die Arbeitsentgelteigenschaft

Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1310) regelt vom 01.01.2002 an u.a. den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge und gewährt dem Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BGBl. I S. 3610) sollte der Aufwand zur betrieblichen Altersvorsorge ursprünglich ausschließlich vom Arbeitgeber geleistet werden. Seit einiger Zeit erfolgt jedoch die Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge verstärkt aus der Umwandlung von Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Dabei besteht sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber ein besonderer Anreiz in der Ersparnis von Beiträgen zur Sozialversicherung und der Besteuerung dieser Entgelte erst im Versorgungsfall. Damit das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung nicht weiter geschmälert wird, gehören vom 01.01.2009 an auch umgewandelte Entgeltbestandteile (arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorge) zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Lediglich in der Übergangszeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2008 sind bei einer Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung neben den weiterhin geltenden Regelungen für eine Direktversicherung in den

Durchführungswegen Direktzusage/Pensionszusage bzw. Unterstützungskassenversorgung und Pensionskassenversorgung bzw. Pensionsfonds Entgeltbestandteile bis zu 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen und damit beitragsfrei.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 05.08.2002 - IV C 4 - S 2222 - 295/02, IV C 5 - S 2333 - 154/02 - (BStBl. 2002, Teil I, S. 767 ff) Ausführungshinweise zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung herausgegeben.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben die sich aus dem Altersvermögensgesetz ergebenden beitragsrechtlichen Änderungen beraten und in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Den Erläuterungen ist der Gesetzestext vorangestellt. Dieses Rundschreiben löst das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger vom 22.11.2001 ab.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Vorschriften	4
2.	Allgemeines	8
3.	Betriebliche Altersversorgung	9
3.1	Begriff der betrieblichen Altersversorgung	9
3.2	Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	9
4.	Die sozialversicherungsrechtlich bedeutsamen Vorschriften	11
5.	Entgeltumwandlung	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Wertguthaben	12
5.3	Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG)	13
5.4	Tarifvorbehalt	13
5.5	Steuerrechtliche Besonderheiten	15
5.6	Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen	15
5.6.1	Allgemeines	15
5.6.2	Auswirkungen auf das monatliche Arbeitsentgelt	15
5.6.3	Auswirkungen auf das Jahresarbeitsentgelt in der Krankenversicherung	18
6.	Beitragsrechtliche Auswirkungen der arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung <i>in den einzelnen Durchführungswegen</i>	18
6.1	Direktzusage/Unterstützungskasse	18
6.1.1	Zeitraum 2002 bis 2008	18
6.1.2	Zeitraum ab 2009	18
6.2	Direktversicherung	18
6.2.1	Zeitraum 2002 bis 2008	18
6.2.2	Zeitraum ab 2009	18
6.3	Pensionskasse	18
6.3.1	Zeitraum 2002 bis 2008	18
6.3.2	Zeitraum ab 2009	18
6.4	Pensionsfonds	18
6.4.1	Zeitraum 2002 bis 2008	18
6.4.2	Zeitraum ab 2009	18
6.5	Auswirkungen der steuerrechtlichen Besonderheiten auf die Sozialversicherung	18
6.5.1	Grenzbetrag 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung	18
6.5.2	Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG	18
6.5.3	Verhältnis von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG	18
6.6	Mehrere Durchführungswege	18
7.	Übertragung bestehender Versorgungen	18
8.	Altfälle	18
9.	Übersicht	18

1. Gesetzliche Vorschriften

§ 14 SGB IV

Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

(2) bis (4) . . .

§ 17 SGB IV

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragseinzugs zu bestimmen,

1. dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
2. dass Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen oder Pensionsfonds ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
3. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
4. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

(2) . . .

§ 115 SGB IV

Entgeltumwandlung

Die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2, soweit der Anspruch auf die Entgeltbestandteile bis zum 31. Dezember 2008 entsteht und soweit die Entgeltbestandteile 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen.

§ 2

Arbeitsentgeltverordnung

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen

1. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt,

[Fassung ab 01.01.2009:

3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden und nicht aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) stammen, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt,]

soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften der §§ 39b, 39c oder 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt. Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Beiträge und Zuwendungen sind bis zur Höhe von 2,5 vom Hundert des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung - vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen - eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro.

(2) Dem Arbeitsentgelt sind ferner nicht zuzurechnen

1. Beiträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
2. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
3. in den Fällen des § 6 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,

4. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
5. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes; soweit diese Zuwendungen aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) stammen, besteht Beitragsfreiheit nur bis zum 31. Dezember 2008,
6. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanswartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
7. und 8. . . .

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 3

Steuerfreie Einnahmen

Steuerfrei sind

1. bis 62. . . .
63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Beiträge an eine Zusatzversorgungseinrichtung für eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4 oder soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden;
64. und 65. . . .
66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanswartschaften durch den Pensionsfonds, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 gestellt worden ist;
67. bis 69. . . .

§ 40b

Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben. Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versi-

cherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuern den Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1.752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert, so gilt als Beitrag oder Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge oder der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1.752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Beiträge und Zuwendungen von mehr als 2.148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1.752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

(3) und (4) . . .

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

§ 1

Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

(1) Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),
2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung),

3. künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung) oder
4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.

§ 1a

Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

(1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über einen Pensionsfonds oder einer Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) bereit, ist die betriebliche Altersversorgung dort durchzuführen; andernfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.

(2) Soweit eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung nach Absatz 1 hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

2. Allgemeines

Früher wurde der Aufwand zur betrieblichen Altersversorgung ausschließlich durch den Arbeitgeber geleistet. In letzter Zeit erfolgt die Finanzierung verstärkt aus der Umwandlung vom Lohn oder Gehalt des Arbeitnehmers (arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorge). Für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer besteht der Anreiz in der Ersparnis von Beiträgen zur Sozialversicherung und in steuerlichen Vorteilen. Die mit dem AVmG vorgesehene Stärkung der betrieblichen Altersversorgung würde diese Tendenz verstärken. Damit die arbeitneh-

merfinanzierte Altersvorsorge das Beitragsaufkommen nicht weiter schmälert und die Beitragssätze in der Sozialversicherung möglichst stabil gehalten werden können, wird die Möglichkeit, arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorge in der Sozialversicherung beitragsfrei zu lassen, mittelfristig abgeschafft. Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersvorsorge ist deshalb bis Ende 2008 begrenzt.

3. Betriebliche Altersversorgung

3.1 Begriff der betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Invalidität, Tod) zugesagt werden und Ansprüche auf diese Leistungen erst mit dem Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden (§ 1 BetrAVG). Das biologische Ereignis ist bei der Altersversorgung das altersbedingte Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, bei der Invaliditätsversorgung der Invaliditätseintritt und bei der Hinterbliebenenversorgung der Tod des Arbeitnehmers. Die entsprechenden Leistungen müssen dem Arbeitnehmer verbindlich zugesagt werden. Der Zweck der Leistung muss immer die Versorgung beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben sein. Altersversorgungsleistungen werden grundsätzlich nur dann als betriebliche Altersversorgung anerkannt, wenn sie frühestens mit dem 60. Lebensjahr beginnen. Bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Piloten), bei denen schon vor dem 60. Lebensjahr Versorgungsleistungen üblich sind, können betriebliche Altersversorgungsleistungen auch schon vor dem 60. Lebensjahr gewährt werden.

Keine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Vererblichkeit von Anwartschaften vereinbart ist. Auch Vereinbarungen, nach denen Arbeitsentgelt gutgeschrieben und ohne Abdeckung eines biometrischen Risikos zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis) ggf. mit Wertsteigerung ausgezahlt wird, sind nicht dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen. Gleiches gilt, wenn von vornherein eine Abfindung der Versorgungsanwartschaft, z.B. zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, vereinbart ist und dadurch nicht mehr von der Absicherung eines biometrischen Risikos ausgegangen werden kann.

3.2 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

In der betrieblichen Altersversorgung gibt es fünf Durchführungswege. Das sind:

Pensions- oder Direktzusage

Bei einer Pensions- oder Direktzusage verspricht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern bei Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar Leistungen, d.h. ohne Einschaltung eines externen Versorgungsträgers. Deshalb wird diese Altersversorgung auch Firmenrente genannt. Bei dieser Form der betrieblichen Altersversorgung werden grundsätzlich keine Beiträge an eine dritte Stelle gezahlt. Während der Zeit vor Eintritt des Versorgungsfalles fließt also kein Geld. Der Arbeitgeber bildet für seinen Betrieb in der Bilanz so genannte Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG. Diese Rückstellungen vermindern steuerrechtlich den Gewinn des Unter-

nehmens mit dem Ergebnis größerer Liquidität. Der Arbeitnehmer kann sich an der Finanzierung beteiligen. Beim Eintritt des Versorgungsfalles hat der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen den Arbeitgeber.

Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse ist - häufig in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung - eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt. Finanziert wird die Unterstützungskasse durch Zuwendungen der Arbeitgeber als Trägerunternehmen und aus eigenen Kapitalerträgen. Sie gewährt den Arbeitnehmern der Trägerunternehmen keinen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen. Der Arbeitnehmer kann sich an der Finanzierung beteiligen.

Der Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf Versorgungsleistungen besteht nur gegenüber dem Trägerunternehmen.

Direktversicherung

Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die durch den Arbeitgeber bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird und bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ein unmittelbares Bezugsrecht auf die Versorgungsleistung gegenüber dem externen Versicherer hat. Bei dieser Form der betrieblichen Altersversorgung hat der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gegenüber dem externen Versicherer. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber, ggf. auch unter Beteiligung des Arbeitnehmers.

Pensionskasse

Eine Pensionskasse ist ein rechtlich selbständiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, deren Träger ein oder mehrere Arbeitgeber sein können. Die Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen (§ 1b Abs. 3 BetrAVG). Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen der Trägerunternehmen und aus Vermögenserträgen. Eine Beteiligung des Arbeitnehmers ist möglich.

Pensionsfonds

Bei dem Pensionsfonds handelt es sich um eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Leistungen einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds gewährt. Der Pensionsfonds ist durch das AVmG mit Wirkung vom 01.01.2002 erstmals als weiterer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 1b Abs. 3 BetrAVG) eingeführt worden. Er wird durch Einzahlungen des Arbeitgebers bzw. des Arbeitnehmers finanziert.

4. Die sozialversicherungsrechtlich bedeutsamen Vorschriften

Nach **§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV** liegt seit dem 01.01.2002 sozialversicherungsrechtlich bei der Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskassenversorgung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor, auch wenn steuerlich kein dem Arbeitnehmer zufließendes Arbeitsentgelt angenommen werden kann.

Mit dem **§ 115 SGB IV** (In-Kraft-Treten: 01.01.2002) wurde eine Übergangsregelung zu § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV geschaffen. Danach besteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung bei Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskassenversorgung nur noch bis zum 31.12.2008 und soweit die Entgeltbestandteile 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Mit der Übergangsregelung soll den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit gegeben werden, ihre Versorgungssysteme auf tariflicher Grundlage allmählich auf die Beitragspflicht der Entgeltumwandlung umzustellen.

Die Nummer 2 der Verordnungsermächtigung (**§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB IV**) wurde mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert, damit der Gesetzgeber über die Arbeitsentgeltverordnung der beitragsrechtlichen Behandlung von Beiträgen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse und einen Pensionsfonds im neuen Konzept zur Förderung der zusätzlichen Altersversorgung entsprechen konnte.

Die aufgrund von **§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV** bestehende Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus Entgeltumwandlung bleibt bis zum 31.12.2008 bestehen für solche Beiträge und Zuwendungen an Direktversicherungen und Pensionskassen, die nach § 40b EStG pauschal versteuert wurden, soweit es sich um zusätzlich zum Lohn oder Gehalt vom Arbeitgeber geleistete Aufwendungen handelt sowie bei aus Einmalzahlungen finanzierten Entgeltumwandlungen des Arbeitnehmers. Vom 01.01.2009 an wird die Verordnung geändert und es besteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nur noch für zusätzlich zum Lohn oder Gehalt vom Arbeitgeber geleistete Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Vom 01.01.2002 an sind **§ 2 Abs. 2 ArEV** die **Nummern 5 und 6** angefügt worden. Die **Nummer 5** sieht vor, dass Zuwendungen aus einem ersten Dienstverhältnis an Pensionskassen und Pensionsfonds auf Dauer dem Arbeitsentgelt nicht zugerechnet werden, soweit sie steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind, d.h., soweit die Zuwendungen 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Das erste Dienstverhältnis ist eine Beschäftigung, für das die Lohnsteuer nicht nach der Lohnsteuerklasse VI zu erheben ist. Die aus einer Entgeltumwandlung stammenden Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds sind nur noch bis zum 31.12.2008 und nur bis zu 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beitragsfrei.

Mit der **Nummer 6** werden die Leistungen des Arbeitgebers bzw. von Unterstützungskassen an einen Pensionsfonds zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse analog der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG beitragsfrei in der Sozialversicherung gestellt.

5. Entgeltumwandlung

5.1 Allgemeines

Die betriebliche Altersversorgung war in der Vergangenheit eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Mit Wirkung vom 01.01.1999 wurde die Entgeltumwandlung in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für alle damaligen Durchführungswege aufgenommen. Um durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung handelt es sich, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, künftige Entgeltansprüche durch Umwandlung in zumindest eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG). Eine Herabsetzung von Entgeltansprüchen zugunsten betrieblicher Altersversorgung ist als Entgeltumwandlung auch dann anzuerkennen, wenn die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG geforderte Wertgleichheit außerhalb versicherungsmathematischer Grundsätze berechnet wird. Entscheidend ist allein, dass die Versorgungsleistung zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Invalidität, Tod) zugesagt und erst bei Eintritt des biologischen Ereignisses fällig wird. Bei einer Herabsetzung laufenden Arbeitsentgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung liegt eine Entgeltumwandlung ebenfalls vor, wenn das bisherige ungekürzte Arbeitsentgelt weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitsentgelts oder anderer Arbeitgeberleistungen (z.B. Weihnachtsgeld, Tantieme, Jubiläumszuwendung) bleibt, die Gehaltsminderung zeitlich begrenzt oder vereinbart wird, dass der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber sie bei künftigen Gehaltserhöhungen einseitig ändern können.

5.2 Wertguthaben

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, künftig fällig werdendes Arbeitsentgelt ganz oder teilweise betragsmäßig auf einem Konto gutzuschreiben, um es in Zeiten der Arbeitsfreistellung auszuzahlen, führt weder die Vereinbarung noch die Wertgutschrift steuerlich zum Zufluss von Arbeitslohn. Sozialversicherungsrechtlich richtet sich die Fälligkeit der Beiträge aber nach der Fälligkeit des Arbeitsentgelts (§ 23b Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 SGB IV).

Wird das Wertguthaben aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung während der Freistellung) ganz oder teilweise zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt, ist dies steuerlich als Entgeltumwandlung anzuerkennen. Sozialversicherungsrechtlich liegt hier grundsätzlich ein Störfall im Sinne von § 23b SGB IV vor. Das gilt nach § 23b Abs. 3a SGB IV allerdings nicht in Fällen der Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten, wenn dieser Verwendungszweck bei Abschluss der Vereinbarung bereits vorgesehen war (Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 07.02.2001, Abschn. III Ziffer 4.5). Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im so genannten Blockmodell gilt dies in der Arbeitsphase und der Freistellungsphase entsprechend. Das hat zur Folge, dass bei einer Entgeltumwandlung aus Wertguthaben in der Freistellungsphase in anderen als in den in § 23b Abs. 3a SGB IV genannten Fällen ein Störfall eintritt.

5.3 Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG)

Vom 01.01.2002 an kann der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber nach § 1a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen - unabhängig von der tatsächlichen Höhe seines Arbeitsentgelts und in allen Bundesländern einheitlich - bis zu 4 v.H. der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (2002: 4 v.H. von 54.000 EUR = 2.160 EUR)¹ durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Dieser Anspruch des Arbeitnehmers ist durch Vereinbarung zu regeln. Ist der Arbeitgeber hierzu bereit, kann die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse durchgeführt werden. Bei Ablehnung kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung abschließt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag von mindestens einem Einhundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2002: 175,88 EUR)² verwenden. Bei monatlicher Entgeltumwandlung kann der Arbeitgeber verlangen, dass die Monatsbeträge während eines laufenden Kalenderjahres gleich bleiben.

Soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds bzw. Direktversicherung besteht, ist in Höhe dieser Entgeltumwandlung ein weiterer Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung aufgrund der neuen Regelungen ausgeschlossen (§ 1a Abs. 2 BetrAVG). Wird aber mit der bestehenden Entgeltumwandlung der maximal mögliche Betrag (4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze [West] der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) noch nicht ausgeschöpft, hat der Arbeitnehmer für den Differenzbetrag einen weiteren Anspruch auf Entgeltumwandlung.

Wird die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass über die individuelle Versteuerung die Voraussetzungen für eine steuerliche Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug (§ 10a oder Abschnitt XI des EStG) erfüllt werden.

5.4 Tarifvorbehalt

Eine Entgeltumwandlung aus Tariflohn ist nur zulässig, wenn dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist (§ 17 Abs. 5 BetrAVG). In diesem Zusammenhang bedeutet „Tarifvertrag vorgesehen“, dass der Tarifvertrag selbst die Entgeltumwandlung zulassen muss. „Tarifvertrag zugelassen“ bedeutet, dass der Tarifvertrag eine Öffnungsklausel enthalten muss, welche über Einzelverträge oder Betriebsvereinbarung die Entgeltumwandlung zulässt. Ein Arbeitsentgelt beruht nur dann auf tarifvertraglicher Grundlage, wenn sowohl der Arbeitgeber (d.h. Mitglied des vertragsschließenden Arbeitgeberverbandes oder Vertragspartner eines Firmentarifvertrages) als auch der Arbeitnehmer (Gewerkschaftsmitglied) tarifgebunden ist. Der Tarifvorbehalt gilt nicht für übertarifliche Entgeltansprüche. Für tarifgebundene Arbeitnehmer ohne Tarifbindung des Arbeitgebers greift der Tarifvorbehalt ebenfalls nicht. Dies gilt auch, wenn Arbeitsentgelt tatsächlich in Höhe des Tariflohns gezahlt wird.

¹ 2003: 4 v.H. von 61.200 EUR = 2.448 EUR

² 2003: 178,50 EUR

Beispiel 1

Ein tarifgebundener Arbeitnehmer hat einen monatlichen Arbeitsentgeltanspruch von 2.000 EUR. Nach dem Tarifvertrag über Altersvorsorge darf bei Anwendung des Pensionskassenverfahrens unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 63 EStG Arbeitsentgelt maximal bis 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ausschließlich aus Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung und vermögenswirksamen Leistungen umgewandelt werden. Gleichwohl wandelt der Arbeitnehmer monatlich einen gleich bleibenden Betrag von 180 EUR zugunsten der betrieblichen Altersvorsorge um.

Monat	Januar	Februar	März	April
Arbeitsentgelt nach Tarifvertrag	2.000 EUR	2.000 EUR	2.000 EUR	2.000 EUR
Umwandlungsbeitrag	180 EUR	180 EUR	180 EUR	180 EUR
Überstunden (tariflich)		100 EUR		
Tantieme			1.000 EUR	
Urlaubsgeld				300 EUR
Bruttoarbeitsentgeltanspruch	1.820 EUR	1.920 EUR	2.820 EUR	2.120 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	2.000 EUR	2.100 EUR	2.820 EUR	2.120 EUR

Lösung:

Für Arbeitsentgelt tarifgebundener Arbeitnehmer, das aus einer Beschäftigung bei tarifgebundenen Arbeitgebern aufgrund einer nicht tariflich zugelassenen Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge an eine Pensionskasse gezahlt wird, besteht Beitragspflicht, soweit hierdurch der Tariflohn unterschritten wird.

Soweit eine Entgeltumwandlung nicht zu einer untertariflichen Bezahlung führt, ist das Arbeitsentgelt, das für die Entgeltumwandlung verwandt wird, nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV im Übrigen auch dann beitragsfrei, wenn nach dem gültigen Tarifvertrag die Entgeltumwandlung nur aus bestimmten anderen Arbeitsentgeltbestandteilen zugelassen ist (z.B. bei Umwandlung laufender übertariflicher Entgeltzahlungen); insoweit besteht keine Tarifgebundenheit.

5.5 Steuerrechtliche Besonderheiten

Damit die Entgeltumwandlung nicht als reines Steuersparmodell benutzt wird, hat die Finanzverwaltung in mehreren Erlassen die Kriterien festgelegt, unter denen Entgeltumwandlungen als betriebliche Altersversorgung steuerlich anerkannt werden.

5.6 Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

5.6.1 Allgemeines

Entgeltumwandlungen verringern das Arbeitsentgelt i.S. der Sozialversicherung und damit das für die Beurteilung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung maßgebende Jahresarbeitsentgelt sowie ggf. die für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge maßgebende Bemessungsgrundlage. Die Entgeltumwandlungen haben in den einzelnen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung unterschiedliche versicherungs- und beitragsrechtliche Konsequenzen. Hierzu wird für die Zeit bis zum 31.12.2001 auf das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06./07.05.1998 (Punkt 6 der Niederschrift) hingewiesen. Die durch das AVmG eingeführten Neuregelungen gehen - nach einer Übergangszeit - generell davon aus, dass auch die von einer Entgeltumwandlung betroffenen Entgeltbestandteile zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung gehören.

5.6.2 Auswirkungen auf das monatliche Arbeitsentgelt

Bei dem Steuerfreibetrag von 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist zu beachten, dass es sich hierbei um einen echten Freibetrag handelt, d.h., wird ein höheres Arbeitsentgelt umgewandelt, ist nur der übersteigende Betrag sozialversicherungspflichtig.

Beispiel 2 (monatlich gleich bleibende Berücksichtigung des Freibetrags)

Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2002 gegen ein Arbeitsentgelt von 3.100 EUR

Entgeltumwandlung (Pensionskasse) von mtl. 200 EUR

Lösung:

Laufendes Arbeitsentgelt nach Entgeltumwandlung 2.900 EUR

4 v.H. von 54.000 EUR = 2.160 EUR : 12 = 180 EUR

Sozialversicherungspflichtiger Betrag der Entgeltumwandlung
(200 EUR – 180 EUR) 20 EUR

Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt 2.920 EUR

Beispiel 3 (jeweils maximale Berücksichtigung des möglichen Freibetrags)

Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2002 gegen ein Arbeitsentgelt von 3.100 EUR

Entgeltumwandlung (Pensionskasse) von mtl. 200 EUR

Lösung:

maximaler Freibetrag: 4 v.H. von 54.000 EUR = 2.160 EUR

Arbeitsentgelt i.S. der Sozialversicherung in den Monaten:

Januar 2002 bis Oktober 2002

mtl. 3.100 EUR – 200 EUR (Entgeltumwandlung = Freibetrag) 2.900 EUR

(verbrauchter Freibetrag insgesamt: 200 EUR x 10 Monate = 2.000 EUR, verbleibender Freibetrag 160 EUR)

November 2002

3.100 EUR – 200 EUR (Entgeltumwandlung), als Rest-Freibetrag stehen nur noch 160 EUR zur Verfügung, also 3.100 EUR – 160 EUR = 2.940 EUR

Dezember 2002

3.100 EUR – 200 EUR (Entgeltumwandlung) es steht kein Freibetrag mehr zur Verfügung, also = 3.100 EUR

Wurde der Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG monatlich nur mit 1/12 berücksichtigt und bestand die Beschäftigung nicht im ganzen Jahr, weil die Beschäftigung unterjährig aufgenommen oder beendet wurde, muss der Freibetrag dennoch in voller Höhe in Anspruch genommen werden. Stellt der Arbeitgeber vor dem Ausstellen der Lohnsteuerbescheinigung fest, dass die Steuerfreiheit durch die monatlichen Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist, muss eine ggf. vorgenommene Besteuerung (pauschal oder individuell) der Beiträge rückgängig gemacht werden.

Beispiel 4 (monatlich gleich bleibende Berücksichtigung des Freibetrags, unvorhergesehenes Beschäftigungsende am 30.09.2002)

Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2002 gegen ein Arbeitsentgelt von 3.100 EUR

Entgeltumwandlung (Pensionskasse) von mtl. 200 EUR

Lösung:

Laufendes Arbeitsentgelt nach Entgeltumwandlung 2.900 EUR

4 v.H. von 54.000 EUR = 2.160 EUR : 12 = 180 EUR

Sozialversicherungspflichtiger Betrag der Entgeltumwandlung (200 EUR – 180 EUR) 20 EUR

Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt 2.920 EUR

Januar 2002 bis August 2002

Entgeltumwandlung 200 EUR - 180 EUR Freibetrag + 20 EUR sozialversicherungspflichtig

(verbraucher Freibetrag: $8 \times 180 \text{ EUR} = 1.440 \text{ EUR}$, steuerpflichtige Entgeltumwandlung: $8 \times 20 \text{ EUR} = 160 \text{ EUR}$)

September 2002

Da die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Freibeträge beim Ausscheiden nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist, muss die vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig gemacht werden. Aufgrund des in der Sozialversicherung bestehenden Grundsatzes, dass in abgewickelte Sozialversicherungsverhältnisse nicht eingegriffen werden darf, ist die steuerliche Rückabwicklung für die Sozialversicherung nicht maßgebend (s. auch Ziffer 6.5.3).

Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt

3.100 EUR - 200 EUR (Entgeltumwandlung) = 2.900 EUR

Beispiel 5 (monatlich gleich bleibende Berücksichtigung des Freibetrags)

Beschäftigungsverhältnis vom 01.03.2002 gegen ein Arbeitsentgelt von 5.000 EUR

Zulässige Entgeltumwandlung (Pensionskasse) von mtl. 500 EUR

Beim Vorarbeitgeber kein Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG

Lösung:

maximaler Freibetrag: 4 v.H. von 54.000 EUR = 2.160 EUR

kontinuierlich berücksichtigungsfähiger Freibetrag 216 EUR

(Jahresbetrag 2.160 EUR : 10 Beschäftigungsmonate im Kalenderjahr)

Arbeitsentgelt nach Entgeltumwandlung (5.000 EUR – 500 EUR) 4.500 EUR

Sozialversicherungspflichtiger Betrag der Entgeltumwandlung (500 EUR – 216 EUR) 284 EUR

Arbeitsentgelt i.S. der Sozialversicherung 4.784 EUR

Für die Bemessung der Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung maßgebendes Arbeitsentgelt (begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze) 4.500 EUR

Beispiel 6 (jeweils maximale Berücksichtigung des möglichen Freibetrags)

Beschäftigungsverhältnis vom 01.03.2002 gegen ein Arbeitsentgelt von 5.000 EUR

Zulässige Entgeltumwandlung (Pensionskasse) von mtl. 500 EUR

Beim Vorarbeitgeber kein Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG

Lösung:

maximaler Freibetrag: 4 v.H. von 54.000 EUR = 2.160 EUR

Arbeitsentgelt i.S. der Sozialversicherung in den Monaten:

März 2002 bis Juni 2002

mtl. 5.000 EUR – 500 EUR (Entgeltumwandlung = Freibetrag) 4.500 EUR
(verbrauchter Freibetrag insgesamt: 500 EUR x 4 Monate = 2.000 EUR,
verbleibender Freibetrag 160 EUR)

Juli 2002

5.000 EUR – 500 EUR (Entgeltumwandlung), als Rest-Freibetrag stehen
nur noch 160 EUR zur Verfügung, also 5.000 EUR – 160 EUR = Arbeits-
entgelt im Sinne der Sozialversicherung 4.840 EUR

Für die Bemessung der Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslo-
senversicherung maßgebendes Arbeitsentgelt (begrenzt auf Beitragsbe-
messungsgrenze) 4.500 EUR

August 2002 bis Dezember 2002

5.000 EUR – 500 EUR (Entgeltumwandlung) es steht kein Freibetrag mehr
zur Verfügung, also 5.000 EUR

Für die Bemessung der Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitslo-
senversicherung maßgebendes Arbeitsentgelt (begrenzt auf Beitragsbe-
messungsgrenze) 4.500 EUR

Beispiel 7 (jeweils maximale Berücksichtigung des möglichen Freibetrags)

Beschäftigungsverhältnis vom 01.03.2002 gegen ein Arbeitsentgelt von 5.000 EUR

Zulässige Entgeltumwandlung (Pensionskasse) als Einmalbetrag in einem
beliebigen Monat (hier: Dezember 2002) 5.000 EUR

Lösung:

maximaler Freibetrag: 4 v.H. von 54.000 EUR = 2.160 EUR

Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung in den Monaten:

März 2002 bis November 2002 mtl. 5.000 EUR

Dezember 2002

5.000 EUR – 5.000 EUR (Entgeltumwandlung) als Freibetrag stehen nur
2.160 EUR zur Verfügung, also: 5.000 EUR – 2.160 EUR = 2.840 EUR

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden berechnet
aus 2.840 EUR, obwohl im Dezember 2002 kein Arbeitsentgelt fließt. Die
Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag können mit der
nächsten Entgeltabrechnung einbehalten werden.

Alle Beispiele gelten entsprechend für Entgeltumwandlungen zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung im Wege einer Direktzusage, einer Unterstützungskassenversorgung oder eines Pensionsfonds. Wird eine betriebliche Altersversorgung in mehreren Durchführungswegen durch Entgeltumwandlung finanziert, ist je Durchführungsweg ein möglicher Freibetrag berücksichtigungsfähig (vgl. Ziffer 6.6).

5.6.3 Auswirkungen auf das Jahresarbeitsentgelt in der Krankenversicherung

Die unter Ziffer 5.6.2 dargestellte Verringerung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch Entgeltumwandlungen wirkt sich gleichermaßen bei der Ermittlung des für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht maßgebenden regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts aus, d.h., die umgewandelten Entgeltbestandteile bleiben, soweit sie nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören, auch bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V außer Betracht.

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt aufgrund einer Entgeltumwandlung die auf sie anzuwendende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt, werden krankenversicherungspflichtig. Die Krankenversicherungspflicht beginnt bei Umwandlung von Einmalzahlungen mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung gegenüber seinem Arbeitgeber wirksam erklärt. Dies gilt auch dann, wenn die Erklärung bereits erhebliche Zeit vor dem erstmaligen Beginn der Entgeltumwandlung abgegeben wird, z.B. wenn bereits zu Beginn eines Kalenderjahres die Umwandlung des im November oder Dezember zustehenden Weihnachtsgeldes erklärt wird. Bei Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt tritt die Krankenversicherungspflicht ggf. mit dem Monat ein, in dem erstmals laufendes Arbeitsentgelt umgewandelt wird.

Sofern die Erklärung zur Entgeltumwandlung widerrufen wird, ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt vom Zeitpunkt des Widerrufs an neu zu berechnen. Wird aufgrund dieser Neuberechnung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, scheidet der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 1 SGB V mit Ablauf des Kalenderjahres des Widerrufs aus der Krankenversicherungspflicht aus. Dies gilt nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SGB V allerdings nicht, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend, wenn der Arbeitnehmer die Höhe der Entgeltumwandlung verändert.

6. Beitragsrechtliche Auswirkungen der arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung in den einzelnen Durchführungswegen

6.1 Direktzusage/Unterstützungskasse

6.1.1 Zeitraum 2002 bis 2008

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Arbeitsentgelte auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung für eine Direktzusage oder Unterstützungskassenversorgung verwendet wer-

den. Jedoch sind diese Entgeltbestandteile nach § 115 SGB IV bis zum 31.12.2008 kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, soweit sie 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Der 4 v.H. übersteigende Betrag ist Arbeitsentgelt und unterliegt somit der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

6.1.2 Zeitraum ab 2009

Die umgewandelten Entgeltteile sind in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskassenversorgung ab 01.01.2009 nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV generell Arbeitsentgelt. Es besteht in vollem Umfang Beitragspflicht.

6.2 Direktversicherung

6.2.1 Zeitraum 2002 bis 2008

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV, der die Direktversicherung betrifft, ist für die Übergangszeit nicht geändert worden. Somit sind die Beiträge und Zuwendungen, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden können (höchstens 1.752 EUR/Jahr), nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzurechnen; vorausgesetzt, sie werden zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn sie zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt werden oder ausschließlich aus Sonderzuwendungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld usw.) geleistet werden.

Arbeitnehmer, die von der steuerlichen Förderung (§ 10a oder Abschnitt XI des EStG) Gebrauch machen wollen, müssen nach § 82 Abs. 2 EStG die Beiträge zur Direktversicherung individuell versteuern, sodass Beitragsfreiheit nicht in Betracht kommen kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Beiträge oder Zuwendungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn oder Gehalt erbracht werden oder der Arbeitnehmer sie durch Entgeltumwandlung finanziert.

6.2.2 Zeitraum ab 2009

Vom 01.01.2009 an sind Beiträge und Zuwendungen für eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Direktversicherung generell Arbeitsentgelt, das der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV n.F.). Das gilt nicht für Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers, die nach § 40b EStG pauschal besteuert werden können und zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern geleistet werden. Das hat zur Folge, dass vom 01.01.2009 an Direktversicherungen nicht mehr aus einmaligen Einnahmen beitragsfrei finanziert werden können.

6.3 Pensionskasse

6.3.1 Zeitraum 2002 bis 2008

Die Zuwendungen an Pensionskassen können im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sein und darüber hinaus nach § 40b EStG pauschal versteuert werden. Für die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG gelten die Aussagen zu den Zuwendungen an eine Direktversicherung unter Ziffer 6.2.1 entsprechend.

§ 3 Nr. 63 EStG sieht vor, dass Beiträge des Arbeitgebers aus einem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen, steuerfrei sind. Diese Steuerfreiheit wirkt sich über § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV i.d.F. ab 01.01.2002 auch auf die Arbeitsentgelteigenschaft in der Sozialversicherung aus. Soweit diese Zuwendungen allerdings aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 BetrAVG) stammen, besteht Beitragsfreiheit nur bis zum 31.12.2008 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV). Hinsichtlich des Verhältnisses von § 3 Nr. 63 EStG zu § 40b EStG wird auf Ziffer 6.5.3 verwiesen.

6.3.2 Zeitraum ab 2009

Für Zuwendungen an Pensionskassen gelten grundsätzlich die Aussagen zu den Zuwendungen an eine Direktversicherung unter Ziffer 6.2.2.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV i.V.m. § 3 Nr. 63 EStG sind Zuwendungen an eine Pensionskasse, die nicht aus einer Entgeltumwandlung stammen, kein Arbeitsentgelt, soweit sie 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen.

6.4 Pensionsfonds

6.4.1 Zeitraum 2002 bis 2008

Zuwendungen an einen Pensionsfonds aus einem ersten Dienstverhältnis sind - auch wenn sie aus einer Entgeltumwandlung stammen - über § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV i.V.m. § 3 Nr. 63 EStG kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen.

6.4.2 Zeitraum ab 2009

Nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Zuwendungen an einen Pensionsfonds, die aus einer Entgeltumwandlung stammen, sind vom 01.01.2009 an generell Arbeitsentgelt und beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

6.5 Auswirkungen der steuerrechtlichen Besonderheiten auf die Sozialversicherung

6.5.1 Grenzbetrag 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers aus einem ersten Dienstverhältnis an eine **Pensionskasse** oder einen **Pensionsfonds** steuerfrei, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (2002: 2.160 EUR)³ nicht übersteigen. Dies gilt auch in Fällen der Entgeltumwandlung. Der steuerliche Freibetrag ist in der Sozialversicherung in gleicher Weise zu berücksichtigen wie im Steuerrecht. Steuerlich handelt es sich bei dem Freibetrag um einen

³ 2003 = 2.448 EUR

Jahresbetrag. Das bedeutet, auch bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres muss der jährliche Steuerfreibetrag berücksichtigt werden.

Über § 115 SGB IV i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Entgeltumwandlungen nach § 1 Abs. 2 BetrAVG in den Durchführungswegen **Direktzusage** oder **Unterstützungskasse** in der Sozialversicherung bis zum 31.12.2008 kein Arbeitsentgelt, soweit 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht überschritten wird. Steuerlich sind Leistungen des Arbeitgebers in diesen Durchführungswegen keine Einnahme; dies gilt auch für Entgeltumwandlungen.

Beispiel 8

Der Arbeitgeber hat eine Unterstützungskasse. Im Jahr 2002 zahlt der Arbeitgeber in diese Unterstützungskasse 343 EUR ein. Der Betrag wird durch Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers um 2.160 EUR erhöht.

Lösung:

Die 2.503 EUR (343 EUR + 2.160 EUR) sind in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig, da die Entgeltumwandlung nach § 115 SGB IV in Höhe von 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gilt. Die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn/Gehalt geleistete Zahlung an die Unterstützungskasse ist kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV.

Auf die unterschiedliche Behandlung bei Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (s. Beispiel 9) wird hingewiesen.

6.5.2 Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Zu den nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Personen gehören alle Arbeitnehmer. Die Steuerfreiheit setzt ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus. Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorlegen, gehören nicht zu dem von § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Personenkreis. Begünstigte Aufwendungen im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG sind nur Beiträge, die im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Für Umlagen, die vom Arbeitgeber an eine Versorgungseinrichtung (z.B. VBL) gezahlt werden, kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG dagegen nicht in Betracht. Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, gehören letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip).

Steuerfrei sind sowohl die Beiträge des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge), als auch die Beiträge des Arbeitnehmers, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Bei dem Freibetrag handelt es sich steuerlich um einen Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Kürzung des Freibetrags ist daher nicht vorzunehmen, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahres besteht oder nicht für das ganze Kalenderjahr Beiträge gezahlt werden. Der steuerliche Freibetrag ist in der Sozialversicherung grundsätzlich in gleicher Weise zu be-

rücksichtigen wie im Steuerrecht. Soweit die Beiträge den Freibetrag übersteigen, sind diese individuell oder nach § 40b EStG pauschal zu versteuern. Über § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV sind steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG soweit sie aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 BetrAVG) stammen, bis zum 31.12.2008 beitragsfrei.

Die Steuerfreiheit rein arbeitgeberfinanzierter Beiträge ist gegenüber auf Entgeltumwandlung beruhender Beiträge vorrangig. Danach sind beim Freibetrag zunächst die arbeitgeberfinanzierten Beiträge und sofern der Freibetrag nicht ausgeschöpft worden ist, die auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge zu berücksichtigen.

Beispiel 9

Der Arbeitgeber hat eine Pensionskasse. In diese Pensionskasse zahlt der Arbeitgeber 343 EUR und der Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung 2.160 EUR.

Lösung:

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist auf 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (das sind im Jahr 2002 2.160 EUR) begrenzt. Nach dem Steuerrecht (Schreiben des BMF vom 05.08.2002, Rdnr. 165) ist bei der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG der arbeitgeberfinanzierte Beitrag vorrangig gegenüber der Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers. Der Beitrag des Arbeitnehmers ist deshalb um die 343 EUR des Arbeitgebers zu mindern und entweder beitragspflichtig (falls individuell versteuert) oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV beitragsfrei (falls pauschal nach § 40b EStG versteuert).

Nach § 3 Nr. 63 EStG können auch Beiträge an Pensionsfonds und Pensionskassen in der EU sowie in Drittstaaten, mit denen besondere Abkommen abgeschlossen worden sind, begünstigt sein, wenn der ausländische Pensionsfonds oder die ausländische Pensionskasse aufsichtsrechtlich zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugunsten von Arbeitnehmern in inländischen Betriebsstätten befugt sind. Eine entsprechende steuerliche Anerkennung findet auch in der Sozialversicherung Berücksichtigung.

6.5.3 Verhältnis von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG

Die Pensionskasse ist der einzige Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, der die Inanspruchnahme der gesamten steuerlichen Förderung ermöglicht. Das bedeutet, über die Pensionskasse kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, die Lohnsteuerpauschalierung nach 40b EStG und die Förderung der Privatvorsorge nach § 10a EStG mit entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen in Anspruch genommen werden.

Bei Beiträgen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, besteht gemäß § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG die Möglichkeit, in den Fällen des § 1a BetrAVG auf Verlangen des Arbeitnehmers oder in den übrigen Fällen durch einvernehmliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit zugunsten der Förderung nach § 10a EStG und XI. Abschnitt EStG zu verzichten. Auf die Steuerfreiheit können nur Arbeitnehmer verzichten,

die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§§ 1a, 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Die Möglichkeit, auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG zu verzichten, besteht jedoch nur zugunsten einer individuellen Versteuerung der Beiträge, nicht aber zugunsten der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG. Eine Pauschalversteuerung der Beiträge an eine Pensionskasse nach § 40b EStG ist somit ab 01.01.2002 nur noch möglich, soweit die 4 v.H.-Grenze des § 3 Nr. 63 EStG beitragsmäßig überschritten wird.

Bietet der Arbeitgeber neben einer bereits bestehenden Pensionskasse mindestens einen weiteren nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (z.B. eine weitere Pensionskasse oder einen Pensionsfonds) an, kann er § 40b EStG auf die Beiträge an die bereits bestehende Pensionskasse unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Beitragszahlung weiterhin anwenden. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Anwendung des § 40b EStG bereits feststehen oder zumindest konkret beabsichtigt sein, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge in voller Höhe an einen Pensionsfonds oder eine andere Pensionskasse zu zahlen. Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Steuerfreiheit noch nicht oder nicht in vollem Umfang bei dem anderen Durchführungsweg ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG - ggf. teilweise - rückgängig gemacht werden; spätester Zeitpunkt hierfür ist die Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung.

Die steuerliche Rückrechnungsmöglichkeit kann aber auf das Recht der Sozialversicherung nicht übertragen werden. Das sozialversicherungsrechtliche Versicherungsverhältnis ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung mit dem Beitragsabzug für den ihm entsprechenden Zeitraum „abgewickelt“, es kann nur noch unter besonderen Bedingungen nachträglich geändert werden. Der steuerrechtlich zulässige Wechsel der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG zur Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG hat damit sozialversicherungsrechtlich nachträglich keine Minderung des verbeitragten Arbeitsentgelts zur Folge (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts vom 30.11.1978 - 12 RK 26/78 -, USK 78187; vom 28.05.1980 - 5 RK 21/79 -, BSGE 50, 129 und vom 25.01.1995 - 12 RK 51/93 -, USK 9508).

Beispiel 10

Der Arbeitgeber hat seit Jahren eine Pensionskasse und seit Mitte des Jahres einen Pensionsfonds. Der rein arbeitgeberfinanzierte Beitrag an die Pensionskasse wird im Februar gezahlt und pauschal nach § 40b EStG versteuert. Der arbeitgeberfinanzierte Beitrag an den Pensionsfonds im November ist nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Der Beitrag an den Pensionsfonds beträgt 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Lösung:

Die frühere Zahlung an die Pensionskasse mit der pauschalen Steuer nach § 40b EStG ist zulässig. Sozialversicherungsrechtlich ist weder der Beitrag an die Pensionskasse noch der an den Pensionsfonds beitragspflichtig.

Beispiel 11

Wie Beispiel 10, jedoch wird der Beitrag an den Pensionsfonds durch Entgeltumwandlung geleistet.

Lösung:

Der Arbeitgeber kann den Beitrag an die Pensionskasse nach § 40b EStG pauschal versteuern. Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung getragenen Beiträge zum Pensionsfonds sind steuer- und beitragsfrei. Sozialversicherungsrechtlich ist also weder der Beitrag an die Pensionskasse noch der Beitrag an den Pensionsfonds beitragspflichtig.

Beispiel 12

Der Arbeitgeber hat seit Jahren eine Pensionskasse und seit Ende April einen Pensionsfonds. Der rein arbeitgeberfinanzierte Beitrag an die Pensionskasse (1.752 EUR) wird im Februar gezahlt und pauschal nach § 40b EStG versteuert. Der Beitrag an den Pensionsfonds beträgt 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze und soll im November nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlt werden. Der Arbeitnehmer scheidet am 30. Juni aus dem Beschäftigungsverhältnis aus.

Lösung:

Hat der Arbeitgeber den Beitrag an die Pensionskasse pauschal versteuert, so müsste dies spätestens bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung rückgängig gemacht werden, da die vorrangig zu berücksichtigende Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG noch nicht ausgeschöpft wurde. In der Sozialversicherung erfolgt keine Rückabwicklung.

Beispiel 13

Der Arbeitgeber hat Pensionskasse und Pensionsfonds. Der rein arbeitgeberfinanzierte Beitrag an die Pensionskasse wird monatlich gezahlt und pauschal nach § 40b EStG versteuert. Mit der Zahlung Mai sind die 1.752 EUR erreicht. Der Beitrag für Juni wird individuell versteuert. Der im November an den Pensionsfonds zu zahlende Beitrag würde 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze betragen. Der Arbeitnehmer scheidet unvorhergesehen am 30. Juni aus dem Beschäftigungsverhältnis aus.

Lösung:

Steuerlich muss die Pauschalversteuerung rückgängig gemacht werden, weil die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze) noch nicht ausgeschöpft wurde, da entgegen der ursprünglichen Annahme die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen wurde. Die durch die steuerliche Rückabwicklung und damit zusammengehend die Umwandlung des individuell versteuerten Beitrags in einen steuerfreien Beitrag hat sozialversicherungsrechtlich keine Auswirkung. Die aufgrund der Individualsteuer vorliegende Beitragspflicht in der Sozialversicherung bleibt auch nach der steuerlichen Rückwandlung bestehen.

Beispiel 14

Der Arbeitgeber hat zunächst nur eine Pensionskasse. Er entscheidet sich erst im März zur Errichtung eines Pensionsfonds. Der auf Entgeltumwandlung beruhende Beitrag an die Pensionskasse wird im Februar in Höhe von 2.160 EUR steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG) gezahlt. Den arbeitgeberfinanzierten Beitrag an den Pensionsfonds in Höhe von 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze zahlt der Arbeitgeber im November.

Lösung:

Im Jahr der Errichtung des Pensionsfonds kann der Arbeitgeber für einen neu eingerichteten Durchführungsweg die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, wenn er die für den bestehenden Durchführungsweg bereits in Anspruch genommene Steuerfreiheit rückgängig macht und die Beiträge nachträglich bis zur Grenze des § 40b EStG pauschal besteuert hat. Die Beiträge an die Pensionskasse könnten bis zu 1.752 EUR nach § 40b EStG pauschal versteuert und 408 EUR müssten individuell versteuert werden. In der Sozialversicherung findet keine Rückabwicklung statt.

6.6 Mehrere Durchführungswege

Werden mehrere Durchführungswege nebeneinander praktiziert (z.B. Direktzusage bzw. Unterstützungskasse neben Pensionskasse bzw. Pensionsfonds und Direktversicherung), gelten für jeden Durchführungsweg die im Gesetz genannten Grenzen. Werden jedoch mehrere in den maßgebenden Einzelvorschriften gemeinsam genannte Durchführungswege wie Direktzusage und Unterstützungskassenversorgung (§§ 14 Abs. 1 Satz 2, 115 SGB IV) oder Pensionskasse und Pensionsfonds (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV, § 3 Nr. 63 EStG) nebeneinander praktiziert, kann der Freibetrag je Einzelvorschrift nur einmal berücksichtigt werden. Bei einer Kumulierung der maßgebenden Freibeträge berechnet sich demnach der kalenderjährlich maximal anzusetzende Freibetrag eines Arbeitnehmers aus 2 x 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie aus dem nach § 40b EStG pauschal versteuerten Betrag von 1.752 EUR (2002: 2 x 2.160 EUR + 1.752 EUR = 6.072 EUR).

Wird eine betriebliche Altersversorgung in mehreren Durchführungsweegen finanziert, gelten jeweils folgende Freibeträge:

Mögliche Durchführungswege	maximal steuerbegünstigt je Kalenderjahr	maximal mögliche Sozialversicherungsfreiheit je Kalenderjahr	
		bei Arbeitgeberleistungen	bis 2008 bei Arbeitnehmerleistungen
Pensionskasse und / oder Pensionsfonds lt. § 3 Nr. 63 EStG	4 % der BBG RV West steuerfrei, 2002 = 2.160 EUR 2003 = 2.448 EUR	4 % der BBG RV West, 2002 = 2.160 EUR 2003 = 2.448 EUR	4 % der BBG RV West, 2002 = 2.160 EUR 2003 = 2.448 EUR (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV)

Pensionskasse wenn über § 3 Nr. 63 EStG und / oder Direktversicherung mit 20 % pauschal versteuert lt. § 40b EStG	1.752 EUR pauschal steuerbar, im Einzelfall 2.148 EUR, wenn Durchschnitt maximal 1.752 EUR, Vervielfältigung bei Austritt (R 129 Abs. 11 LStR)	1.752 EUR, im Einzelfall 2.148 EUR, wenn Durchschnitt nicht über 1.752 EUR, Vervielfältigung bei Austritt	aus Einmalzahlungen 1.752 EUR, Vervielfältigung bei Austritt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV)
Direktzusage und /oder Unterstützungskasse (§ 11 EStG)	unbegrenzt steuerfrei (BMF-Schreiben vom 04.02.2000 und 16.01.2001)	unbegrenzt sozialversicherungsfrei	4 % der BBG RV West, 2002 = 2.160 EUR 2003 = 2.448 EUR (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 115 SGB IV)

7. Übertragung bestehender Versorgungsungen

Mit dem AVmG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, bestehende Direktzusagen oder Unterstützungskassenversorgungsungen auf einen Pensionsfonds zu übertragen. Durch diese Übertragung erwirbt der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungsleistung. Das hat zur Folge, dass mit der Übertragung steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit auch beitragspflichtiges Arbeitsentgelt entsteht. Damit dies nicht geschieht, stellt § 3 Nr. 66 EStG die Übernahme bestehender Versorgungsverbindlichkeiten oder Versorgungsanswartschaften durch den Pensionsfonds unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ArEV regelt in diesem Fall, dass bei Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG kein Arbeitsentgelt vorliegt.

Allerdings ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass vom Arbeitgeber ein Antrag nach § 4d Abs. 3 EStG oder § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist.

8. Altfälle

Nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06./07.05.1998 (Punkt 6 der Niederschrift) waren Entgeltumwandlungen zugunsten einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Das hatte zur Folge, dass das Arbeitsentgelt i.S. der Sozialversicherung um den Betrag der Entgeltumwandlungen zu mindern war. Für diese Altfälle gibt es keine Übergangsregelung, so dass die neue Rechtslage auch auf sie anzuwenden ist. Vom 01.01.2002 an mindern Entgeltumwandlungen zugunsten einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse nur noch in Höhe von höchstens 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten das Arbeitsentgelt i.S. der Sozialversicherung. Sofern in der Vergangenheit höhere Entgeltbestandteile umgewandelt worden sind, stellen sie vom 01.01.2002 an Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung dar, soweit sie 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten überschreiten.

9. Übersicht

Durchführungsweg	Ausgestaltung	Arbeitsentgelt	
		Zeitraum 2002 - 2008	Zeitraum ab 2009
Direktzusage	Entgeltumwandlung bis 4 v.H. der BBG	nein	ja
	vom Arbeitgeber finanziert	nein	nein
Unterstützungskasse	Entgeltumwandlung bis 4 v.H. der BBG	nein	ja
	vom Arbeitgeber finanziert	nein	nein
Direktversicherung	Entgeltumwandlung aus laufendem oder einmaligem Arbeitsentgelt (Individualsteuer)	ja	ja
	Entgeltumwandlung aus laufendem Arbeitsentgelt im Rahmen von § 40b EStG pauschal besteuert	ja	ja
	Entgeltumwandlung (Sonderzuwendungen) bis 1.752 EUR, im Rahmen von § 40b EStG pauschal besteuert	nein	ja
	vom Arbeitgeber finanziert (Individualsteuer)	ja	ja
	vom Arbeitgeber finanziert bis 1.752 EUR, im Rahmen von § 40b EStG pauschal besteuert	nein	nein
Pensionskasse	Entgeltumwandlung aus laufendem oder einmaligem Arbeitsentgelt (Individualsteuer)	ja	ja
	Entgeltumwandlung aus laufendem Arbeitsentgelt im Rahmen von § 40b EStG pauschal besteuert	ja	ja

Durchführungsweg	Ausgestaltung	Arbeitsentgelt	
		Zeitraum 2002 - 2008	Zeitraum ab 2009
Pensionskasse	Entgeltumwandlung bis 4 v.H. der BBG im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG	nein	ja
	Entgeltumwandlung (Sonderzuwendungen) bis 1.752 EUR, im Rahmen von § 40b EStG	nein	ja
	vom Arbeitgeber finanziert (Individualsteuer)	ja	ja
	vom Arbeitgeber finanziert bis 4 v.H. der BBG im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG	nein	nein
	vom Arbeitgeber finanziert bis 1.752 EUR, im Rahmen von § 40b EStG pauschal besteuert	nein	nein
Pensionsfonds	Entgeltumwandlung bis 4 v.H. der BBG im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG	nein	ja
	vom Arbeitgeber finanziert bis 4 v.H. der BBG im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG	nein	nein